

Stellungnahme

des

Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e.V.)

zum Entwurf eines

Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

7. Januar 2008

Das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen begrüßt ausdrücklich die Reformierung und Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, mit dem Ziel, diese zukunftsfähig zu gestalten. Als positiv bewerten wir die stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie eine angestrebte individuelle Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen. Die Stärkung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" ist unbedingt notwendig, um stationäre Unterbringungen zu vermeiden oder rückgängig zu machen. Die Stärkung von Prävention und Rehabilitation verhindert oder verzögert den Eintritt von Pflegebedürftigkeit, steigert damit die Lebensqualität und schont finanzielle Ressourcen.

Ungleichbehandlung Pflegebedürftiger

Pflegebedürftige müssen zur Leistungsberechtigung Voraussetzungen wie entsprechende Beitragszeiten und einen konkreten (Grund-)Pflegebedarf nachweisen, erhalten jedoch Leistungen der Pflegeversicherung trotz gleicher Voraussetzungen nicht personen- sondern aufenthaltsortbezogen. Die Höhe der Sachleistungen variiert trotz gleicher Pflegestufe danach, ob sich die Leistungsberechtigten ambulant oder stationär in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe befinden. Trotz avisierten Stärkung des ambulanten Bereiches wird dieses Manko im Referentenentwurf nicht beseitigt sondern nur leicht abgemildert.

Wir vermissen im Gesetzesentwurf vor allem die Aspekte, die insbesondere (aber nicht ausschließlich) für behinderte, pflegebedürftige Menschen, die ihr Leben und somit auch ihre Pflege selbst organisieren können und wollen, von besonderer Bedeutung sind. Auf diese setzen wir in unserer Stellungnahme die Schwerpunkte.

Wir sind Mitglied bei: European Network on Independent Living (ENIL) European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante Dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Allgemeines

Wir sehen ein besonderes Problem darin, dass die Pflegekassen nicht zu Trägern der Rehabilitation "ernannt" werden. Dies suggeriert ihnen, wie auch die Praxis in den vergangenen Jahren seit Einführung des SGB IX bewiesen hat, dass sie unter den Leistungsträgern einen besonderen Status innehaben und dass die Regelungen des SGB IX für sie vermeintlich nicht gelten.

Nicht nachvollziehen können wir, dass die strukturelle Weiterentwicklung der Pflegeversicherung durchgeführt wird, bevor die Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes abgeschlossen ist, da sich daraus die künftige Zahl der Leistungsberechtigten ergeben wird.

Ferner vermissen wir durchgehend die Teilhabeorientierung der Pflege. Pflege ist jedoch eine Grundvoraussetzung, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Im Referentenentwurf findet die Weitergewährung von Pflegeversicherungsleistungen für behinderte, pflegebedürftige Menschen bei zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalten wie Auslandssemestern bzw. -praktika, die notwendige Voraussetzung zur Sicherung der Chancengleichheit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind, keine Berücksichtigung (siehe Positionspapier für eine teilhabeorientierte Pflege der Bundesbehindertenbeauftragten auf der ForseA-Homepage¹)

Ebenso bleibt die Weitergewährung von Pflegeversicherungsleistungen im Krankenhaus (§ 34 Ruhe der Leistungen), wenn die Begleitung durch Assistentinnen oder Assistenten oder anderen Helferpersonen notwendig ist, unberücksichtigt (vollständige Dokumentation zur Kampagne "Ich muss ins Krankenhaus ... und nun" auf unseren Internetseiten²).

Der Gesetzgeber unterscheidet sehr genau zwischen vorübergehendem Pflegebedarf, den auch jeder nicht behinderte Mensch aufgrund einer Erkrankung haben kann (der nach dem SGB V geregelt ist) und dem behinderungsbedingten Pflegebedarf, der in den SGB XI und XII geregelt wird.

Es heißt im Gesetzestext, soweit eine stationäre Aufnahme vermieden werden kann, erhalten versicherte Personen von ihrer Krankenkasse häusliche Krankenpflege im Sinne des § 37 SGB V. Voraussetzung hierfür ist, dass grundsätzlich eine Krankenhausbehandlung geboten wäre, diese aber nicht ausführbar ist oder durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt werden könnte. Es handelt sich infolgedessen um eine Ersatzleistung, die jedoch vom Leistungsinhalt den gleichen Zweck verfolgt. Man könnte infolgedessen davon ausgehen, dass hierbei auch gleichartige Leistungen erbracht werden. Nach § 37 Abs. 1 Satz 3 umfasst die häusliche Kranken-

¹ http://www.forsea.de/projekte/Gesetzesreformen/gesetzesreformen_start.shtml

² http://www.forsea.de/projekte/Krankenhaus/Dokumentation_lich_muss_ins_Krankenhaus.pdf

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante Dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

pflege im Einzelfall die erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung, wobei dieser Anspruch befristet ist.

Damit könnte man meinen, dass Leistungen der Krankenkasse, die eine Krankenhausbehandlung erforderlich machen, auch die Grundpflege beinhalten. Nun ist aber vom Grundsatz her die von der Krankenversicherung zu leistende Krankenbehandlung immer und ausschließlich krankheitsspezifisch. Das heißt, sämtliche Leistungen müssen in einem unmittelbaren und unabdingbaren Zusammenhang mit dem Ziel bestehen, die Krankheitsbeschwerden zu lindern oder eine Heilung herbeizuführen. Nur soweit in diesem Zusammenhang grundpflegerische Maßnahmen notwendig sind, dürften sie auch von der Krankenkasse geleistet werden.

Diese Zielsetzung lässt sich nach unserer Auffassung auch aus der Formulierung in § 37 Abs. 2 SGB V ersehen, worin bestimmt ist, dass eine Krankenkasse zusätzlich zu einer Behandlungspflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringen kann, solche Leistungen jedoch nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI nicht zulässig sind.

Dies kann im Zusammenhang mit der vorgenannten Bestimmung des § 37 Abs. 1 SGB V nur bedeuten, dass grundpflegerische Maßnahmen, die auf einer auf Dauer bestimmten Pflegebedürftigkeit beruhen, gerade nicht Inhalt von Krankenversicherungsleistungen sein können.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

Zu § 2, Abs. 2 "Wünsche den Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.": Diese Formulierung kann lediglich die Forderung nach einem Recht auf Pflege durch eine Person gleichen Geschlecht verstärkt ins Bewusstsein rücken. In der Praxis wird jeder Leistungsanbieter Argumente finden, um zu erklären warum es ihm nicht möglich war bzw. ist, entsprechende Pflegepersonen einzusetzen.

Zu §§ 7a und 92c Pflegebegleitung und Pflegestützpunkte: Pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen Pflegebegleiter an leicht zugänglichen Beratungsstellen anzubieten, begrüßen wir sehr. Wir befürchten jedoch, dass diese Angebote nicht angenommen werden, wenn sie sich unter dem "Dach" der Pflegekassen befinden. Eine Beratungsstelle, die bei dem Leistungsträger angesiedelt ist, der womöglich gerade eine Leistung versagt hat, wird kaum frequentiert werden. Demzufolge droht eine Fehlinvestition. Hinzu kommt, dass viele pflegebedürftige Menschen über die Pflege hinausgehende Hilfebedarfe haben. Eine Beratungsstelle bzw. ein Pflegebegleiter, dessen Tätigkeitsbereich ausschließlich die Pflege umfasst, hätte zur Folge, dass die pflegebedürftigen Menschen wieder mindestens zwei Beratungsstellen aufsuchen müssten, um sich zu ihrem kompletten Hilfebedarf (Teilhabebedarf) beraten zu lassen. Dies konterkariert den Sinn des SGB IX und stärkt den vermeintlichen Sonderstatus der Pflegekassen bzw. der Pflegeversicherung.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Wichtiger wäre es, unabhängige Beratungsstellen und Pflegebegleiter zu fördern oder, wenn nötig, einzurichten, die das Vertrauen pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen genießen. Anstatt in die im Gesetzentwurf beschriebenen Pflegestützpunkte zu investieren, wäre es sinnvoller und Erfolg versprechender, Mittel für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bestehender Beratungsstellen zu stärken.

Zu § 12, Satz 2 bb: Das Recht auf freie Arztwahl der pflegebedürftigen Menschen darf durch Konzepte der Integrierten Versorgung (wie Heimarzt) nach § 92b nicht eingeschränkt werden. Integrierte Versorgung darf lediglich ein Angebot, nicht aber eine Verpflichtung darstellen.

Zu § 35a: Hier schließen wir uns weitgehend den Vorschlägen des Bundesrates an. Allerdings sollten unserer Meinung nach auch behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die kein Persönliches Budget in Anspruch nehmen, dennoch aber ihre Pflegekräfte in regulären, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigen, Geldleistungen in Höhe der Sachleistungen beziehen können. Ansonsten würden behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die kein Persönliches Budget beantragen, benachteiligt werden. Wie seither soll die Beschäftigungsverhältnisse mit Verwandten und Verschwägerten des Pflegebedürftigen und von Pflegepersonen die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, unzulässig bleiben. Die Begleitung und Unterstützung durch einen Casemanager sollte ein Angebot und keine Verpflichtung sein (siehe Anhang 2).

Zu § 36a: Das "Poolen" von Leistungen kann eine Möglichkeit bieten, Leistungen effizient zu organisieren. Leistungen zu "poolen" darf jedoch nicht zur Pflicht werden, um Kosten einzusparen. Damit wäre verbunden, pflegebedürftige Menschen in Wohnformen zu zwingen, die sie nicht wünschen und die ihren Bedarfen und Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Zu §§ 113a Wir begrüßen die Weiterentwicklung von Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege. Diese Expertenstandards können jedoch nur eine objektive Erfassung von Pflegequalität und damit eine Basis ermöglichen. Auch hier herrscht "institutionelles Denken" vor, denn an keiner Stelle des Referententwurfs wird die Zufriedenheit des Nutzers als Qualitätskriteriums auch nur erwähnt, geschweige denn als das wichtigste Kriterium dargestellt (siehe Anhang 1).

Qualitätsprüfungen haben am Ergebnis orientiert (Nutzerzufriedenheit) und nur in Ausnahmefälle am Prozess orientiert zu erfolgen. Beispiel: Wenn eine männliche Pflegeperson eine pflegebedürftige Frau (im Intimbereich) wäscht, ist das Ergebnis in der Regel das gleiche als wenn eine weibliche Pflegeperson sie wäscht: eine sauber gewaschene Frau. Dennoch kann die Zufriedenheit der Frau eingeschränkt oder gar nicht als Ergebnis vorhanden sein, wenn sie sich nur von weiblichen Pflegepersonen waschen lassen möchte und sie sich ansonsten in ihrer Würde verletzt und erniedrigt fühlt.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante Dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Anhang 1

Beitrag von Claus Völker. Dieser arbeitet bei der Regierung von Unterfranken bei der Rechtsaufsicht für Heimaufsichten. Er hielt diesen Vortrag unter anderem im Mai 2007 vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsichtsbehörden.

Beispiel: Lebensqualität - Objektive und subjektive Betrachtung unter Berücksichtigung persönlicher Aspekte

Die Heimaufsicht stellt anlässlich einer Prüfung fest, dass einer der Bewohner lediglich ein winziges Zimmer von 8,5 qm hat. Sein Bett befindet sich zudem noch in einer Art Bretterverschlag. Sonst ist kein Möbelstück (von einem stabilen Einbauschränk abgesehen) im Zimmer.

Nach der HeimMindBauV und objektiven Erwägungen müsste die Heimaufsicht dies als schlechte LQ bewerten und als Mangel i.S.v. § 17 HeimG beanstanden.

Es handelt sich um einen Bewohner mit schwerer Behinderung, der aus der Ukraine kommt und noch nicht lange in Deutschland ist. In seiner Heimat lebte er in seiner Familie, hatte als Schlafmöglichkeit lediglich einen Platz in einem engen Bretterverschlag in der Scheune. Dort schlief er, weil er einkotete, nackt auf dem Stroh.

Auch in dem Heim, in dem er jetzt lebt, machen ihm große Räume, in denen er alleine ist, Angst. Lediglich ein kleines Zimmer, in dem auch das Bett mit einem „Bretterverschlag“ versehen ist (in und aus dem er jederzeit ohne Hilfe Dritter gelangen konnte) gab ihm die Sicherheit und Geborgenheit, die er braucht.

Er hält sich dort nur zum Schlafen auf. Tagsüber hat er eine mit Kissen ausgestattete Nische im Gemeinschaftsraum gefunden, wo er sich gerne „hineinkuschelt“ und alles beobachten kann.

Inzwischen akzeptiert er übrigens auch einen Schlafanzug, zieht ihn auch an, nachdem er diesen zunächst immer fein säuberlich aufbewahrt hatte. Er kotet nicht mehr ein.

Der „Mangelzustand“, d.h. der Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 HeimMindBauV wird aufgrund der persönlichen Aspekte des Bewohners somit aus seinen subjektiven Interessen und Bedürfnissen verständlich und ist objektiv auch nicht zu beanstanden. Vielmehr ist die Abweichung nach § 29 Abs. 1 HeimMindBauV sogar zwingend erforderlich.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Anhang 2

a) aktueller Gesetzestext:

§ 35a Teilnahme an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches

Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches erhalten; bei der Kombinationsleistung nach § 38 ist nur das anteilige und im Voraus bestimmte Pflegegeld als Geldleistung budgetfähig, die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen. Der beauftragte Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches hat sicherzustellen, dass eine den Vorschriften dieses Buches entsprechende Leistungsbewilligung und Verwendung der Leistungen durch den Pflegebedürftigen gewährleistet ist. Andere als die in Satz 1 genannten Leistungsansprüche bleiben ebenso wie die sonstigen Vorschriften dieses Buches unberührt.

b) Vorschlag des Bundesrates und Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 16a - neu - (§ 35a Satz 1 SGB XI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer einzufügen:

'16a. In § 35a Satz 1 werden die Wörter "; bei der Kombinationsleistung nach § 38 ist nur das anteilige und im Voraus bestimmte Pflegegeld als Geldleistung budgetfähig, die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen" gestrichen.'

Begründung:

Nach § 35a SGB XI können Sachleistungen der Pflegeversicherung nur als Gutscheine zur Einlösung bei anerkannten Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget einbezogen werden. Diese Regelung schränkt die Wahl- und Organisationsfreiheit für Budgetnehmer entscheidend ein.

Bundesweit entstehen jedoch im ambulanten Bereich vielfältige Wohnformen für Pflegebedürftige. Dazu gehören insbesondere Wohngemeinschaften für behinderte und an Demenz erkrankte Menschen, die auf geteilter Verantwortung beruhen.

Um die Position von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen gegenüber Dienstleistern zu stärken, muss die Möglichkeit bestehen, Pflegeleistungen in das Persönliche Budget als echte Geldleistung zu integrieren. Damit würde ein wichtiger

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante Dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung geleistet werden; gleichzeitig trägt das integrierte Budget zur Durchlässigkeit der Leistungsbereiche bei, das für die Organisation selbst organisierter Wohnformen von erheblicher Bedeutung ist.

Zentrale Voraussetzung für den Erfolg und die Wirksamkeit von integrierten Budgets wird die Beratung und Begleitung Pflegebedürftiger insbesondere durch ein Case-Management sein. Mit den neuen Regelungen in § 7a (Pflegeberatung), § 45d (Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe) und § 92c (Pflegestützpunkte) schafft der Gesetzgeber geeignete Rahmenbedingungen, um die Qualität und Transparenz auch bei der Inanspruchnahme von integrierten Budgets sicherzustellen. Ergänzend sollte durch eine regelmäßige Nachweisverpflichtung der Leistungsberechtigten gewährleistet sein, dass die Budgetleistungen durch sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen erbracht werden.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.